

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/9/29 B2366/96, B4864/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1997

Index

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art6 Abs1 / Verwaltungsakt

ASVG §345

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren angesichts der nicht außer Zweifel stehenden Unparteilichkeit eines Mitglieds der belangten Landesberufungskommission

Rechtssatz

Konflikte, Nahebeziehungen und sonstige Verbindungen zwischen einer Verfahrenspartei und einem Mitglied eines Tribunals können Anlaß zu Zweifeln über die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Mitglieder des Tribunals geben. Das Vorliegen der Unparteilichkeit iSd Art6 Abs1 EMRK ist nämlich nicht nur im Hinblick auf subjektive, sondern auch auf objektive Umstände zu beurteilen, deren Bestehen Zweifel an der Unparteilichkeit eines Tribunalmitgliedes hervorrufen könnten.

Aufgrund des Gewichtes der zugestandenene Tatsache, daß zwischen dem Beschwerdeführer und einem Mitglied des Tribunals ein Ehrenbeleidigungsverfahren stattgefunden hat, ist es offenkundig, daß die Unparteilichkeit des abgelehnten Mitgliedes der Landesberufungskommission nicht außer Zweifel steht. Es liegt daher eine Verletzung des durch Art6 EMRK gewährleisteten Rechts auf ein faires Verfahren vor.

Entscheidungstexte

- B 2366/96, B 4864/96

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.1997 B 2366/96, B 4864/96

Schlagworte

Sozialversicherung, Ärzte, Tribunal, fair trial

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2366.1996

Dokumentnummer

JFR_10029071_96B02366_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at